

Universität Leipzig
Zentrum für Lehrer:innenbildung und Schulforschung

Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen

Dritter Teil: Fächer

Kapitel XXI: Wirtschaft-Technik-Hauswirtschaft/ Soziales

Vom...

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) die Prüfungen im Fach Wirtschaft-Technik-

Hauswirtschaft/Soziales im Studiengang für das Lehramt an Oberschulen.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Oberschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften und Vierter Teil: Ergänzungsstudien und fachübergreifende Pflichtmodule.

§ 2

Prüfungsgegenstände

- (1) Die Prüfungen im Fach Wirtschaft-Technik-Hauswirtschaft/Soziales des Studiengangs für das Lehramt an Oberschulen bestehen aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.
- (2) Bis zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung müssen einschlägige Praktika im Gesamtumfang von 2 Monaten nachgewiesen werden. Die 80 Stunden selbstorganisiertes Betriebspraktikum im Modul „Berufsorientierung II: Arbeitswelt aus Sicht beruflicher Prozesse“ (30-WTH-0021) können im entsprechenden Umfang eingebracht werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen (die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind), die in Form von Bilddokumentationen, Portfolios, Protokollen, Antestaten und Handouts mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Die Bilddokumentation im Modul 30-WTH-0013 umfasst eine Dokumentation über in der Übung erlernte Fertigungstechniken und über die Entstehung der im Fachkabinett gefertigten Werkstücke in Wort und Bild.
- (3) Die Protokolle im Modul 30-WTH-0011 sind über in der Lehrküche selbstständig durchgeführte Versuche zu erstellen.
- (4) Die Antestate im Modul 30-WTH-0016 müssen vor der Arbeit im Fachkabinett erstellt werden und die Protokolle sind über selbstständig im Fachkabinett durchgeführte Experimente zu erstellen.
- (5) Die geforderten Prüfungsvorleistungen einschließlich der (Bearbeitungs)dauer regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) (Weitere) Prüfungsleistungen sind in Form von Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktischer Prüfung, Praktikumsberichten (Bearbeitungsdauer: 4 Wochen), Experimenten von zwei Stunden und Unterrichtsentwürfe abzulegen.

(2) Die Prüfungsleistung Experiment stellt die Entwicklung eines naturwissenschaftlichen oder technischen Experiments für den Einsatz in schulischen oder außerschulischen Angeboten dar. Die Prüfungsleistung umfasst die Entwicklung des Experimentes sowie die Dokumentation dieser Entwicklung. Die Dokumentation enthält das Experiment, inklusive aller Materialien für dessen Einsatz, das zugehörige Protokoll als Erwartungsbild, eine Beschreibung des Einsatzes des Experiments sowie eine Beschreibung des Entwicklungsprozesses. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Wochen.

(3) Bei einer fachpraktischen Prüfung im Modul 30-WTH-0013 handelt es sich um den Nachweis des Beherrschens von Fertigungstechniken mit schulrelevanten Werkstoffen anhand der Herstellung eines Artefaktes sowie um eine schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungsdauer 4 Wochen). Bei einer fachpraktischen Prüfung im Modul 30-WH-0011 handelt es sich um den Nachweis des Beherrschens von Fertigungstechniken der Nahrungszubereitung mit schulrelevanten Lebensmitteln anhand der Herstellung eines Menüs im Rahmen einer Praxisdemonstration sowie um eine schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungsdauer: 4 Wochen). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Herstellung eines Artefaktes/Menüs und der schriftlichen Ausarbeitung.

(4) Die Prüfungsleistung Projektarbeit in Modulen des Faches Wirtschaft-Technik-Hauswirtschaft/Soziales besteht aus einer mündlichen Präsentation der Projektarbeit mit einer Dauer von 20 Minuten sowie einer schriftlichen Ausarbeitung (Bearbeitungsdauer: 6 Wochen).

(5) Der Unterrichtsentwurf im Modul 30-WTH-0023 beinhaltet die Erstellung von 3 Unterrichtsentwürfen mit tabellarischen Verlaufsplänen und der Darstellung zentraler didaktische Aspekte für die Unterrichtsplanung. Der Unterrichtsentwurf im Modul 30-WTH-0018 umfasst einen detaillierten tabellarischen Verlaufsplan sowie Anwendung und Reflexion zentraler Aspekte der Fachdidaktik des Fächerverbands WTH/S. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Wochen.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Die Prüfungsordnung wurde vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung am ... 2022 beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde am ... durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom xy angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt. Es hat die Ordnung mit Schreiben vom xy bestätigt.

Leipzig, den ...

Professor Eva Inés Obergfell
Rektorin